Verordnung über Schwangerschaftsberatungsstellen

Vom 6. Mai 1985 (Stand 1. Juli 1985)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981[1)] und der Verordnung vom 12. Dezember 1983[2)] über die Schwangerschaftsberatungsstellen.

§ 2 Grundsatz

[1] Die Schwangerschaftsberatungsstellen werden nach Möglichkeit durch private Organisationen geführt. Die fachärztliche gynäkologische Abklärung und Beratung erfolgen jedoch durch die gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler Liestal und Bruderholz.

[2] Falls notwendig erweitert der Regierungsrat die gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler zu Schwangerschaftsberatungsstellen.

§ 3 Anerkennung

[1] Schwangerschaftsberatungsstellen werden anerkannt, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und sich verpflichten, mit den gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler zusammenzuarbeiten.

[2] Die Anerkennung wird durch den Regierungsrat ausgesprochen.

[3] Das Anerkennungsgesuch ist der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion einzureichen. Es muss Auskunft geben über:

a. die Trägerschaft,
b. die Tätigkeit,
c. die interne Organisation, insbesondere über die personelle Zusammensetzung,
d. die Finanzierung.

1) SR 857.5
2) SR 857.51

§ 4 Beiträge

[1] Die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten nach der Anerkennung Beiträge des Kantons zur Deckung der ausgewiesenen finanziellen Bedürfnisse, die in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Trägerschaft gemeinnützig ist, dass ihr mindestens 4 konfessionell oder politisch verschieden ausgerichtete Organisationen angehören und dass die Tätigkeit auch die Sexual-, Ehe- und Familienberatung einschliesst. Vorbehalten bleiben bereits festgelegte Beiträge.

§ 5 Vollzug

[1] Der Vollzug des Bundesrechtes und dieser Verordnung obliegt der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

[2] Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen unterbreiten ihr die Unterlagen für die Jahresbeiträge und die Meldungen gemäss Bundesrecht.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
06.05.1985	01.07.1985	Erlass	Erstfassung	GS 29.58

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	06.05.1985	01.07.1985	Erstfassung	GS 29.58

Erlasstitel	**Verordnung über Schwangerschaftsberatungsstellen**
SGS-Nr.	851.7
GS-Nr.	29.58
Erlassdatum	6. Mai 1985
In Kraft seit	1. Juli 1985
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen